

Freunde und Förderer der Moser Schule, Schweizer Gymnasium zu Berlin e.V.

Vereinssatzung

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der Moser Schule, Schweizer Gymnasium zu Berlin e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Verein verfolgt deshalb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung der als Ersatzschule anerkannten Moser Schule, Schweizer Gymnasium zu Berlin. Hierbei wird der Verein u.a. Schulfeste, Tage der offenen Tür und Informationsveranstaltungen initiieren oder finanziell unterstützen; ferner Bildungsveranstaltungen oder sportliche Veranstaltungen der Schule ideell und finanziell unterstützen. Der Satzungszweck wird weiterhin dadurch verwirklicht, dass der Austausch von Schülern zwischen der Schweiz einerseits und der Moser Schule, Schweizer Gymnasium zu Berlin, andererseits ideell und finanziell unterstützt wird. Darüber hinaus sollen nach Bedarf sonstige Aktivitäten der Schule, sei es etwa durch den Aufbau einer mehrsprachigen Mediathek, sei es in der Öffentlichkeitsarbeit, unterstützt werden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 6

1. Mitglieder des Vereins können einzelne Personen werden, insbesondere Eltern von Schülern und Schülerinnen der Moser Schule, Schweizer Gymnasium, ehemalige Schüler und Schülerinnen sowie Angestellte/Mitarbeiter der Schule. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 7

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben oder aber ein Kuratorium geschaffen werden.

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 9

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

1. Die einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten jeden Jahres, stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.

3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung für Bildung und Erziehung.

d6/d568